

Aufsichtspflicht auf dem Kindergartenweg

Die Aufsichtspflicht obliegt den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten. Sie sind dafür verantwortlich, im Falle ihrer Verhinderung anderen Personen die Aufsichtspflicht zu übertragen. Kinder unter 12 Jahre kommen dabei nicht in Frage. Die Erzieherinnen sollten von den Eltern informiert werden, wenn eine andere Person das Kind abholt. Erzieherinnen und der Kindergartenträger sind nicht für den Kindergartenweg verantwortlich. Ihre Aufsichtspflicht beginnt erst, wenn das Kind den Kindergarten betritt.

Die Verantwortung von Erzieherinnen auf dem Kindergartenweg

Manche Eltern meinen, ihre Kinder könnten schon alleine vom Kindergarten nach Hause gehen. Falls die Erzieherin anderer Auffassung ist, sollte sie dringend mit den Eltern sprechen und über Gefahren informieren. Verläuft das Gespräch ergebnislos, muss die Erzieherin im Interesse des Kindes ihrer Auffassung gemäß handeln. Niemand kann sie zwingen, ein Kind gegen ihre sachlich begründete Überzeugung alleine nach Hause zu schicken - auch der Wille der Eltern nicht. Im Gegenteil: selbst wenn eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt, das Kind alleine gehen zu lassen, entbindet sie dies nicht ihrer eigenen straf- und zivilrechtlichen Verantwortung, falls dem Kind auf dem Weg doch etwas zustößt.

VERKEHRSWACHT
Medien & Service-Center